

**Einschätzende Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen
zur Änderung der Landesverfassung Schleswig-Holstein (Dezember 2025)
aus Sicht der Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland K.d.ö.R.**

I. Einleitung

Die Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland (AMJ) nimmt zu den im Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags beratenen Gesetzentwürfen zur Änderung der Landesverfassung Stellung (Drucksachen 20/3684, 20/3706, 20/3690, 20/71). Gegenstand dieser Einschätzung ist insbesondere die verfassungsrechtliche Tragweite einzelner Regelungen für Minderheiten, Religionsgemeinschaften und den Grundrechtsschutz.

II. Einzelbewertung der Drucksachen

1. Drucksache 20/3684 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

a) Artikel 6a – Schutz vor Antisemitismus, Rassismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit

„Das Land tritt Antisemitismus und Rassismus sowie jeder anderen Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegen.“

Diese Bestimmung begründet eine verfassungsrechtliche Schutz- und Handlungspflicht des Landes. Besonders hervorzuheben ist die offene Formulierung, die auch religiöse Minderheiten wie die AMJ einschließt. Die Regelung ergänzt und konkretisiert Art. 3 Abs. 3 GG auf Landesebene und kann künftig als verfassungsrechtlicher Auslegungsmaßstab herangezogen werden.

Gleichzeitig ist es wichtig, dass Art. 6a nicht als unbestimmte Generalklausel zur Einschränkung von Meinungsfreiheit ausgelegt wird. Die Formulierung muss so verstanden werden, dass sie sich gegen systematische, verfassungsfeindliche Ausgrenzungsideologien richtet, nicht gegen legitime Kritik oder religiöse oder politische Positionierungen. Aus Sicht einer muslimischen Reformgemeinde ist hier eine freiheitsfreundliche, rechtsstaatliche Auslegung unerlässlich. In Anbetracht der steigenden Tendenz antimuslimischer Straftaten würde es die Ahmadiyya Muslim Jamaat begrüßen, wenn der antimuslimische Rassismus, der ein reales Problem unserer Gesellschaft darstellt, im Gesetzestext oder in Auslegungshilfen/Kommentarliteratur explizit Erwähnung fände und mitberücksichtigt werden würde.

b) Artikel 9 Abs. 2 – Schutz der sexuellen Identität

„Niemand darf wegen seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Diese Regelung erweitert den Gleichheitsgrundsatz der Landesverfassung. Es handelt sich um ein Benachteiligungsverbot staatlichen Handelns, das die Religionsfreiheit nicht berührt. Die AMJ erkennt die Pluralität der Lebensentwürfe als Teil des säkularen Verfassungsstaates an. Zugleich sollte betont werden, dass die Regelung auch in die andere Richtung zu verstehen ist.

Nämlich das niemand benachteiligt werden darf, der an einem klassischen Geschlechterverständnis oder aus religiöser Überzeugung an dem biologischen Geschlechterdualismus festhält. Auch diese Sichtweise verdient Schutz im Rahmen des weltanschaulich neutralen Staates.

c) Artikel 13 Abs. 4 – Schutz des kulturellen Erbes

„Das Land schützt und fördert sein kulturelles Erbe einschließlich der jüdischen Kultur und der Kulturen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen.“

Diese Regelung unterstreicht zurecht die historische Verantwortung gegenüber jüdischem Leben und den Beitrag nationaler Minderheiten. Die AMJ begrüßt diese Verankerung ausdrücklich als Zeichen für kulturelle Vielfalt und historisches Bewusstsein.

Wichtig ist jedoch, dass der Kulturbegriff offen bleibt für alle relevanten Gruppen im Land – auch für religiöse Gemeinschaften mit eigener kultureller Prägung. Der verfassungspolitische Wille zielt nicht auf Exklusivität, sondern auf symbolisch klare und rechtlich offene Inklusion.

Aus Sicht der AMJ ist zudem bedeutsam, dass die Norm nicht als Hierarchisierung kultureller Identitäten verstanden wird. Auch islamische kulturelle Ausdrucksformen verdienen – im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung – Beachtung und Anerkennung.

d) Artikel 14 n. F. – Digitaler Zugang zu Behörden und Gerichten

Die Neufassung sieht vor, dass der digitale Zugang zur Verwaltung und Justiz gewährleistet werden soll. Kritisch zu sehen ist die gleichzeitige Streichung der bisherigen Garantie des persönlichen und schriftlichen Zugangs. Gerade für digital benachteiligte Gruppen – etwa Ältere oder Neuzugewanderte – bleibt der analoge Zugang essentiell. Die Formulierung „ohne dass dabei jemand benachteiligt werden darf“ ist aus Sicht der AMJ zu unbestimmt.

2. Drucksache 20/3706 – Änderungsantrag der SPD zu Artikel 14

Die SPD beantragt, die Neufassung von Artikel 14 zu streichen und die bisherige Fassung beizubehalten. Aus Sicht der AMJ ist dieser Antrag sinnvoll. Er schützt bewährte Zugangswege zur Verwaltung und verhindert faktische Ausschlüsse durch digitale Exklusivität.

3. Drucksache 20/3690 – Gesetzentwurf zur Einführung einer Investitionsquote

Die FDP schlägt vor, in Artikel 58 Abs. 1 Satz 3 eine Mindestquote für Investitionen von 10 Prozent der Gesamtausgaben festzulegen. Diese haushaltsrechtliche Vorgabe betrifft Religionsgemeinschaften nicht unmittelbar, könnte sich jedoch mittelbar positiv auf öffentliche Infrastruktur auswirken.

4. Drucksache 20/71 – Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde soll Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, beim Landesverfassungsgericht Grundrechtsverletzungen durch Landesrecht oder staatliches Handeln geltend zu machen. Für religiöse Minderheiten ist dies ein bedeutender Fortschritt im Rechtsschutz.

Zwar ist der Grundrechtskatalog eingeschränkt, dennoch entsteht eine zusätzliche Kontrolle landesrechtlicher Eingriffe, etwa im Bau-, Schul- oder Vereinsrecht.

III. Weitere Anmerkungen aus Sicht einer jungen muslimischen Reformgemeinde

Die AMJ betont, dass eine Landesverfassung ein Bekenntnis zum freiheitlichen, weltanschaulich neutralen Staat enthalten sollte. Eine zu starke Politisierung oder moralische Überdehnung einzelner Begriffe (wie „Antisemitismus“) kann langfristig das Vertrauen in den Rechtsstaat schwächen, wenn Meinungsfreiheit darunter leidet. Die AMJ unterstützt daher eine differenzierende, rechtsstaatlich gebundene Interpretation solcher Begriffe.

Zugleich regt die AMJ an, dass die Landesverfassung langfristig auch die religiöse Pluralität ausdrücklich als gesellschaftliche Realität anerkennt. Die Anerkennungspraxis muslimischer Gemeinschaften könnte durch verfassungsrechtliche Erwähnung von Kooperation, Gleichstellung und Teilhabe gestärkt werden.

Zudem ist wichtig, dass Digitalisierung nicht nur technisch, sondern auch sozial gedacht wird: Verwaltung und Justiz müssen allen offenstehen, auch sprachlich, kulturell oder altersbedingt benachteiligten Gruppen.

IV. Abschließende Gesamteinschätzung

Die geplanten Verfassungsänderungen sind insgesamt positiv zu bewerten.

Besonders hervorzuheben sind:

- Artikel 6a: Schutz vor gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit
- Artikel 13 Abs. 4: Schutz kultureller und religiöser Vielfalt
- Drucksache 20/71: Einführung der Verfassungsbeschwerde

Kritisch zu sehen ist lediglich die Neufassung von Artikel 14.

Der Änderungsantrag der SPD erscheint hier sachlich und rechtsstaatlich vorzugswürdig. Die Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland erkennt in der Reform eine Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des verfassungsrechtlichen Minderheitenschutzes.